

Richtlinien der Justizkommission des Kantons Bern zur Bewilligung von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern der Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft

Die hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und die Mitglieder der Generalstaatsanwaltschaft sollen ihr Amt unabhängig ausüben und ihre Arbeitskraft möglichst uneingeschränkt in den Dienst der bernischen Justiz stellen. Die Ausübung aller Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämter (während und ausserhalb der Arbeitszeit) ist für voll- und teilzeitlich tätige Richterinnen und Richter bewilligungspflichtig. Dies gilt auch für Nebenbeschäftigungen, die neu gewählte Richterinnen und Richter bei Amtsantritt bereits ausüben.

Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen¹ prüft die Justizkommission die Gesuche insbesondere unter folgenden Aspekten:

- Beeinträchtigung der Erfüllung der Amtspflichten;
- Beeinträchtigung der Unabhängigkeit;
- Beeinträchtigung des Ansehens der Gerichtsbehörde;
- Unvereinbarkeit mit der dienstlichen Stellung;
- Interessenkonflikt;
- Dauernde und erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft.



Zusätzlich gilt:

Verwaltungsratsmandate / Stiftungsratsmandate werden grundsätzlich nicht bewilligt. Ausnahmen sind insbesondere:

- Mandate in kleinen Familienbetrieben des/r Gesuchstellers/in;
- Mandate, die im Zusammenhang mit einem bewilligten öffentlichen Amt stehen;
- Mandate in Firmen oder Institutionen mit gemeinnützigem und/oder kulturellem Charakter.

Schiedsgerichte / Expertenmandate werden unter folgenden Bedingungen bewilligt:

- Max. 100 Stunden Gesamtaufwand (bei Vollzeitstelle) ausserhalb der Arbeitszeit pro Jahr;
- Nennung aller mit dem Schiedsgericht beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts und deren Entschädigungsmodus;
- Angabe der beanspruchten Infrastruktur des Gerichts und der dafür zu leistenden Entschädigung.

Lehraufträge werden bewilligt, sofern sie den Interessen der bernischen Justiz dienen. Die Arbeitskraft sollte dafür nicht dauernd und erheblich beansprucht werden.

Der Einsitz in **Prüfungskommissionen**, die im Auftrag des Kantons Bern tätig sind und/oder im Interesse der Justiz stehen, wird bewilligt.

¹ Gesetzliche Grundlagen:

- Art. 38 Abs. 2 lit. e der Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 des Grossen Rates (GO; BSG 151.211)
- Art. 30 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)
- Art. 52 – 53 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01)
- Artikel 199 – 206 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1)

Diese Richtlinien ersetzen diejenigen vom 16. März 2004 und treten per sofort in Kraft. Sie finden keine rückwirkende Anwendung auf bereits bewilligte Nebenbeschäftigungen.

Bern, 7. Mai 2013

JUSTIZKOMMISSION
Die Präsidentin

sig.

Monika Gygax-Böninger, Grossrätin